

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 23/06 B

.....

Klägerin, Beschwerdeführerin
und Antragstellerin,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter, Beschwerdegegner
und Antragsgegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 26. Januar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat mit Urteil vom 26. Januar 2006 die erstinstanzliche Entscheidung und die Auffassung des Beklagten bestätigt, wonach die Klägerin erst seit 2002, nicht - wie von ihr begehrt - bereits seit 1991 mit einem Grad der Behinderung von 50 schwerbehindert sei. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und - nachdem ihre Prozessbevollmächtigten das Mandat niedergelegt hatten - beantragt, ihr für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizuordnen.
- 3 Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) setzt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ua voraus, dass die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall.
- 5 Nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG hätte die Beschwerde innerhalb der am 29. Mai 2006 abgelaufenen - verlängerten - Begründungsfrist begründet werden müssen. Das ist nicht geschehen. Mit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht zu rechnen (§ 67 SGG). Die Klägerin war zwar möglicherweise ohne ihr Verschulden gehindert, die Begründungsfrist einzuhalten, weil sie nicht über die finanziellen Mittel für eine - weitere - Vertretung durch einen postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten verfügen mag. Sie hat aber nicht alles getan, um dieses Hindernis zu beseitigen. Dazu hätte sie innerhalb der Begründungsfrist nicht nur - wie geschehen - einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen, sondern auch die vorgeschriebene Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (vgl § 117 Abs 2, 4 ZPO) einreichen müssen. Letzteres hat sie ausdrücklich abgelehnt.
- 6 Die Beschwerde ist unzulässig, weil es an einer formgerechten Begründung durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) mangelt. Die Verwerfung erfolgt nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

